

Anlage zum Stiftungsvertrag vom _____

Stiftungssatzung

§ 1

Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

... Stiftung

(2) Die ... Stiftung (nachfolgend: „Stiftung“) besteht aus dem von dem/der/den Stifter(in)/(n) ... (nachfolgend: „Stifter“) der Deutsche StiftungsTrust GmbH (nachfolgend: „Stiftungsträgerin“) unter Auflage übertragenen Vermögen. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, für die Begleitung bei der Errichtung der Stiftung sowie ihrer laufenden Tätigkeit eine Vergütung aus dem verwalteten Sondervermögen bzw. dessen Erträgen nach Maßgabe des jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses der Stiftungsträgerin zu entnehmen. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person. Sie ist eine unselbständige, nichtrechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Deutsche StiftungsTrust GmbH ohne eigene Organe, die durch ihre Rechtsträgerin verwaltet wird und im Rechtsverkehr für die Stiftung auftritt und entsprechend handelt.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige und mildtätige und kirchliche (unzutreffende Zwecke bitte streichen; muss korrespondieren mit Absatz 3)** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Zweck der Stiftung sind die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
- a. ... (steuerbegünstigter Zweck gemäß §§ 52, 53, 54 AO)
 - b. ... (steuerbegünstigter Zweck gemäß §§ 52, 53, 54 AO)
 - c. ... (steuerbegünstigter Zweck gemäß §§ 52, 53, 54 AO)
- (4) Die Zweckerfüllung erfolgt durch Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (vgl. § 58 Nr. 1 AO), insbesondere an:
- a. ... (Nennung der Körperschaft, die einen oder mehrere der o.g. Zwecke verfolgt)
 - b. ... (Nennung der Körperschaft, die einen oder mehrere der o.g. Zwecke verfolgt)
 - c. ... (Nennung der Körperschaft, die einen oder mehrere der o.g. Zwecke verfolgt)
- (5) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welchen der vorgenannten Zwecke sie wie verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Es besteht für Dritte kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung, weder auf Stiftungsleistungen noch anderweitige Ansprüche (z.B. Auskunft), weder aufgrund dieser Satzung noch aufgrund wiederholter Gewährung noch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag.
- (2) Die Stiftungsträgerin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen der Stiftung. Zum Grundstockvermögen gehören das gewidmete Vermögen (Anfangsvermögen), das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (3) Im Rahmen der für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen bzw. in Rücklagen einstellen.
- (4) Zuwendungen dürfen von der Stiftung angenommen werden, gleich ob sie von dem Zuwendenden dazu bestimmt werden, Teil des zu erhaltenden Vermögens (Vermögensstock) zu werden (Zustiftungen), ob sie ohne eine solche Bestimmung erfolgen oder mit einer anderen Bestimmung (z.B. zum Verbrauch).

§ 4

Verwendung der Stiftungsmittel

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Eine Rücklagenbildung aus Mitteln der Stiftung und eine Zuführung zum Stiftungsvermögen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Eine Verwendung des Einkommens der Stiftung zur Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen im Sinne des § 58 Nr. 6 AO ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5

Kuratorium

Der/die Stifter kann/können zu seinen/ihren Lebzeiten jederzeit ein Kuratorium berufen. Bei der Bildung des optionalen Kuratoriums werden die Rechte und Pflichten des Kuratoriums in einer gesonderten Geschäftsordnung mit der Stiftungsträgerin vereinbart. Mitglieder eines Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6

Jahresbericht

Mittels Vorlage eines Jahresberichtes zum 31.12. eines jeden Jahres informiert die Stiftungsträgerin den/die Stifter über die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens sowie über die Mittelverwendung.

§ 7

**Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse,
Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

- (1) Änderungen der Satzung können der Stifter und die Stiftungsträgerin einstimmig beschließen. Für den Fall einer Stiftermehrheit werden vorstehende Rechte gemeinschaftlich und einstimmig ausgeübt. Nach dem Tode des Stifters bzw. des letztlebenden Stifters sind Änderungen durch die Stiftungsträgerin allein möglich, soweit zur fortgesetzten Verwirklichung des Stiftungszwecks und Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck steuerbegünstigt zu sein und soll dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Ist die Verwirklichung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden, und ist eine Änderung der Satzung im Sinne des Absatz 1 nicht erfolgversprechend, so hat die Stiftungsträgerin die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Lebt der Stifter oder einer der Stifter zu diesem Zeitpunkt noch, so ist seine bzw. ihre Zustimmung einzuholen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungsträgerin zu bestimmende juristische Person/en des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft/en, die es ausschließlich und unmittelbar für den Stiftungszweck im Sinne des in § 2 Abs. 3 genannten **gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zweckes** zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort, Datum

Stifter

Ort, Datum

Deutsche StiftungsTrust GmbH

Muster DSTT